

Antrag an die Stadtkonferenz des SPD-Ortsvereins Plauen am 27.11.2010

Antragssteller: Ortsvereinsvorstand

Thema: Satzung des Ortsvereins Plauen

Der Ortsverein möge beschließen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Plauen

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Großen Kreisstadt Plauen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Plauen. Sein Sitz ist Plauen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

- 52
53 9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines
54 Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich
55 nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
56

57
58 **§ 4**

59 **Organe des Ortsvereins**

60
61 Organe des Ortsvereins sind:

- 62
63 – die Stadtkonferenz (Jahreshauptversammlung),
64 – die Mitgliederversammlung,
65 – der Vorstand.
66

67 **§ 5**

68 **Stadtkonferenz**

- 69
70 1. Die Stadtkonferenz (Jahreshauptversammlung) ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren
71 Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der
72 Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und
73 Entschließungen.
74
75 2. Die Stadtkonferenz soll regelmäßig und mindestens jährlich stattfinden.
76
77 3. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen
78 einzuberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
79
80 4. Die Stadtkonferenz prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine
81 Versammlungsleitung. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
82
83 5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in der
84 Stadtkonferenz für höchstens zwei Jahre gewählt. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende
85 Nachwahlen finden auf einer Stadtkonferenz statt.
86
87 6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder
88 Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
89
90 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts
91 anderes vorschreibt.
92
93 8. Die Stadtkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
94
95 9. Eine außerordentliche Stadtkonferenz ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder
96 einzuberufen.
97
98
99

100 **§ 6**

101 **Mitgliederversammlung**

- 102 1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig stattfinden.
103
104 2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von
105 einer Woche einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
106
107 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied
108 geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
109
110 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts
111 anderes vorschreibt.

- 112
113 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der
114 Mitglieder einzuberufen.
115

116
117 **§ 7**
118 **Vorstand**
119

- 120 1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der
121 politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
122
123 2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
124
125 – der/dem Vorsitzenden,
126 – der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
127 – dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
128 – den Beisitzer/innen.
129
130 3. Die Anzahl der Beisitzer/innen legt die Stadtkonferenz (Jahreshauptversammlung) vor der Wahl des
131 Vorstandes per Beschluss fest.
132
133 4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend
134 geschehen.
135
136 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist
137 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
138
139 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Ergebnisse und die gefassten
140 Beschlüsse enthält und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
141
142 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
143
144

145 **§ 8**
146 **Wahlen**
147

- 148 1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
149 Nacheinander werden gewählt:
150
151 – die/der Vorsitzende,
152 – die/der stellvertretende Vorsitzende,
153 – der/die Kassierer/in,
154 – die Beisitzer/innen.
155
156 2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die
157 Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in
158 Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
159
160 3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in
161 der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
162
163
164
165

166 **§ 9**
167 **Revision**
168

- 169 1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des
170 Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder
171 des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209

2. Sie berichten der Stadtkonferenz (Jahreshauptversammlung) und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, dem Statut des Landesverbandes Sachsen und dem Statut des Unterbezirks Vogtland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.11.2010 in Kraft.